



---

## **Handschlaglehrpersonen**

### **70-Stunden-Regelung für kurzfristige Vertretungen an GS/SekI/SBBZ im Bereich des SSA Freiburg**

---

#### **Das Wichtigste in Kürze**

Jede Schule kann pro Schuljahr maximal 70 h an Handschlaglehrpersonen vergeben. Diese Stunden sind an der Schule mit dem vorgesehenen Formblatt zu dokumentieren. Sollten mehr als 70 h erforderlich sein, sendet die Schulleitung den Nachweis der verbrauchten Stunden an das SSA-FR.

Das SSA kann die Erhöhung der Stundenzahl ggf. per Mail genehmigen.

Die Vergabe der zusätzlichen Stunden ist ebenfalls an der Schule zu dokumentieren.

Achtung: Die Steuerfreibetragsgrenze beachten (siehe unten und entsprechenden Download)!

#### **Handreichung**

- Jede Schule erhält pro Schulstufe ein Zeitkontingent im Umfang von 70 Unterrichtsstunden pro Schuljahr.
- Der Verbrauch des Zeitkontingents ist von der Schulleitung unter Verwendung des Vordrucks vierteljährlich jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zu dokumentieren. Diese Dokumentation verbleibt an der Schule.
- Der Abschluss eines schriftlichen Vertrages mit der Lehrperson ist nicht erforderlich.
- Als Vertretungskraft kommt ausschließlich eine beamtete beurlaubte Lehrkraft oder eine ehemals beamtete Lehrkraft im Ruhestand in Betracht.
- Masernschutz und erweitertes Führungszeugnis sind zwingend der Schulleitung vorzulegen!
- Vergütung:
  - Sek I - Lehrkräfte und Sonderpädagogen: 33 Euro je Unterrichtsstunde
  - Grundschullehrkräfte: 29 Euro je Unterrichtsstunde
  - Fachlehrkräfte: 26 Euro je Unterrichtsstunde
- Die neuen Abrechnungsvordrucke (Vordruck LBV 70100) können beim LBV im Original in Papierform angefordert werden. Alte Vordrucke dürfen nicht mehr verwendet werden.
- Die o.g. pauschalierten Vergütungssätze sind von der Schulleitung entsprechend anzuweisen. Der auszahlende Betrag darf den maximalen Steuerfreibetrag im Kalenderjahr (Stand 09/2023: 3000,00 €) nicht überschreiten.
- Vertretungskräfte dürfen nicht mehr als 8 Unterrichtsstunden pro Woche eingesetzt werden und steuerfrei pro Kalenderjahr:
  - GS-Lehrkräfte maximal 103h
  - SI-/SoPäd. maximal 90h
  - Fachlehrer\*innen maximal 115h
- Andere steuerfreie Einnahmen (z.B. als Jugendbegleiter) werden einberechnet!
- Die Kenntnisnahme der o.g. Aspekte wird durch eine vorgefertigte Erklärung dokumentiert, die ebenfalls an Schule verbleibt.
- Die Einhaltung dieser Vorgaben ist Aufgabe und Verantwortung der Schulleitung.
- Die Auszahlung der Vergütung für tatsächlich erteilte Unterrichtsstunden ist von der Schulleitung mit dem Belegesevordruck (LBV 70100 "Festsetzung einmaliger Zahlungen im Schulbereich") direkt beim Landesamt für Besoldung und Versorgung zu veranlassen.
- Bitte 2x einreichen: im Dezember und am Schuljahresende!!! Sonst wird die steuerfreie Stundenzahl überschritten!
- Die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der Höhe der Vergütung liegt allein bei der Schulleitung; eine Prüfung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung oder von der zuständigen Schulverwaltung erfolgt aus Gründen der Verfahrensvereinfachung nicht.